

ANTRAG

des Hauptausschuss an den Verbandstag des RTTVR

Nr. 1

Der Hauptausschuss des RTTVR stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Es wird beantragt, die Satzung in § 22.4 wie folgt zu ändern:

22.4 Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben die Ehrenpräsidenten unberücksichtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse können als Umlaufbeschluss gefasst werden. **Das Nähere regelt die Sitzungsordnung.**

Begründung:

Um die Gestaltung von Umlaufverfahren flexibel gestalten zu können soll das Verfahren nicht weiter in der Satzung verankert sein.

Koblenz, 05.10.2020

gez.
Felix Heinemann
Präsident

Abstimmungsergebnis:

ANTRÄGE

des Präsidiums des RTTVR

an den Verbandstag des

RTTVR

Nr. 2-14

Das Präsidium des RTTVR stellt die folgenden Anträge und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Satzung des Tischtennisverbandes Rheinland/Rhein Hessen e.V.

verabschiedet am: ~~26.10.2019~~ 02.10.2021

Genehmigt durch: Verbandstag

I. Name, Zweck, Aufgaben und Datenschutz

§1 Name, Allgemeines

1.1

Der Tischtennisverband Rheinland/Rhein Hessen e. V. (im folgenden Verband oder RTTVR genannt) ist die Sportorganisation aller tischtennisbetreibenden Vereine, sowie rechtlich selbständigen Abteilungen von Vereinen im Gebiet der Sportbünde Rheinland und Rhein Hessen.

1.2

Der Verband ist entstanden durch Verschmelzung des Rhein Hessischen Tischtennis Verband e.V. auf den Tischtennisverband Rheinland e. V..

1.3

Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz mit der Vereinsnummer 766 eingetragen.

1.4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5

Der Verband ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§2 Selbständigkeit, Gliederungen und Mitgliedschaften

2.1

Der Verband ist ein selbstständiger Fachverband. Er kann sich anderen nationalen Verbänden anschließen und aus ihnen austreten.

2.2

Der Verband gliedert sich in nicht selbständige Verwaltungseinheiten (~~Regionen~~) Kreise², deren Aufteilung durch den Hauptausschuss mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen wird.

2.3

Der Verband in seiner Gesamtheit ist Mitglied im Sportbund Rheinland (SBR) und Sportbund Rhein Hessen (SBRhh), dem Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB) und im Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB).

2.4

Der Verband erkennt die Satzung des DTTB vom ~~24. November 2018~~ 21. November 2020³ sowie die vom DTTB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Vorschriften als bindend an.

Das Präsidium des RTTVR wird ermächtigt, bei einer Änderung der Satzung des DTTB eine Übergangslösung bis zur nächsten Mitgliederversammlung dahingehend zu schaffen, dass bis zu einer Änderung der RTTVR-Satzung die neue Fassung des DTTB anerkannt wird.

2.5

Im Zusammenhang mit überverbandlichen Veranstaltungen (Einzel- oder Mannschaftswettbewerbe auf DTTB-Ebene) verzichtet der Verband auf eine eigene Gerichtsbarkeit. Er überträgt seine disziplinarische Ordnungsgewalt und die Befugnis, Streitfälle zu regeln, auf den DTTB.

2.6

Ergreift der DTTB in Fällen des § 2.5 keine Straf- oder Disziplinarmaßnahmen, so entscheidet das Präsidium des RTTVR in eigener Zuständigkeit über die Einleitung von Maßnahmen nach der Strafordnung bzw. dieser Satzung, sofern er das Ansehen des Verbandes durch die Angelegenheit als beschädigt ansieht. Gegen diese Entscheidung sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung statthaft.

§3 Zweck

3.1

Zweck ist die Förderung des Sports insbesondere die Förderung und Verbreitung des Tischtennissports im Verbandsgebiet, sowie die Förderung der sportlichen Jugendarbeit.

3.2

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes nur für die Erfüllung von satzungsmäßigen Zwecken. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§5 Zweckverwirklichung und Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: „Schaffung der Möglichkeit für alle Altersgruppen der Bevölkerung Tischtennis als Leistungssport, als Breitensport oder als Maßnahme zur gesundheitlichen Vorbeugung oder Nachsorge zu betreiben. Insbesondere soll die Jugend für den Tischtennissport gewonnen werden,

- die Förderung und Verbreitung des Tischtennissports im Verbandsgebiet,
- die Vertretung des Tischtennissports in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten -auch gegenüber den politischen Gremien und der Öffentlichkeit,
- die Förderung der Integration von gesellschaftlichen Randgruppen und die Inklusion behinderter Sportler,
- die Schaffung, Aktualisierung von Regelungen des Sportbetriebs und deren Darstellung in der Öffentlichkeit,
- die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden,
- die Durchführung von TT-Meisterschaften, Ranglistenturnieren aller Klassen und anderer offizieller Wettbewerbe des Verbandes und seiner Gliederungen,
- die Aus-/Fortbildung von Tischtennisübungsleitern, -trainern und -schiedsrichtern,
- die Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und -förderung und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunkten,
- die Überwachung des satzungsgemäßen Verhaltens und der sportlichen Disziplin durch Mitglieder und Verbandsangehörige sowie die Schlichtung von Streitigkeiten,
- die Ehrung verdienter Sportler und Mitarbeiter.

§6 Finanzen, Arbeitsverträge und Vergütung

6.1

Die zur Durchführung der Verbandsausgaben erforderlichen Mittel werden durch Erhebung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und zeitlich begrenzten Projektmitteln von den Vereinen erhoben. Ordnungsgebühren bzw. Geldbußen fließen ebenfalls den Verbandsmitteln zu.

6.2

Der hauptamtliche Geschäftsführer erhält in seiner Funktion als Leiter der Geschäftsstelle einen Arbeitsvertrag und eine Vergütung.

6.3

Alle ehrenamtlichen Organmitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §670 BGB. Einzelheiten regelt die Erstattungsordnung.

6.4

Bei Bedarf können Verbandsfunktionen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienst-/Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) ausgeübt werden.

6.5

Auf Beschluss des Hauptausschusses darf einem Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung bis zur im §3 Nr. 26a EStG festgesetzten Höhe gezahlt werden. Der Hauptausschuss legt den genauen Personenkreis und die jeweilige Höhe fest. Der Personenkreis wird namentlich benannt und ist nicht an eine bestimmte Funktion gebunden. Der Hauptausschuss kann diese Bewilligung jederzeit zurücknehmen.

§7 Bekämpfung von Doping

Die Anti-Doping-Ordnung des DTTB ist zu beachten. Bei Verstößen kommen die Regelungen der NADA zur Anwendung.

§8 Datenschutzrichtlinie

8.1

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, der Verbandsangehörigen und Mitarbeiter durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

8.2

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

8.3

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verband eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Hauptausschuss beschlossen wird.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§9 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch tischtennisbetreibende Vereine sowie rechtlich selbständige Abteilungen eines Vereins beantragt werden. Für Vereine ist grundsätzlich die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland bzw. Rhein Hessen Voraussetzung.

§10 Erwerb der Mitgliedschaft

10.1

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass der Beitritt entsprechend der Satzung des jeweiligen Vereins beschlossen wurde und dass der Verein die Satzung sowie die erlassenen Ordnungen und Bestimmungen in der aktuellen Fassung anerkennt. Weiterhin ist der Nachweis der aktuellen Gemeinnützigkeit beizufügen.

10.2

Über den Antrag beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Der zuständige **Regionsvorsitzende** **Kreisvorsitzende** ist über die Aufnahme bzw. Ablehnung zu informieren. Gegen einen zurückweisenden Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Anrufung der Verbands-Rechtssprechungsorgane möglich.

§11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Mitgliedsvereins

§12 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt kann jeweils zum 31.12. eines Jahres, und zwar mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist in schriftlicher Form erfolgen. Die Kündigung hat zur Folge, dass der Mitgliedsverein in der Zeit vom 01.07.-31.12. des Jahres nicht mehr am Spielbetrieb der laufenden Saison teilnimmt. Vom Mitgliedsverein gezahlte Beiträge/Gebühren/Umlagen und Projektgelder für die laufende Saison werden nicht erstattet. Die Kündigung ist gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Maßgebend für die Fristeinholung ist der Eingang bei der Geschäftsstelle.

§13 Ausschluss von Mitgliedern

13.1

Ein Mitgliedsverein kann durch Beschluss des Hauptausschusses ausgeschlossen werden, wenn er trotz entsprechender Ermahnung

- a) die Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Verbandes weiterhin verletzt,
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Organe des Verbandes weiterhin nicht befolgt,
- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

13.2

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

13.3

Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Hilft der Hauptausschuss der Berufung nicht ab, entscheidet das Verbands-Schieds- Ehrengericht als letzte Instanz über den Ausschluss.

13.4

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens mit Wirkung für die nachfolgende Spielzeit möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§14 Stimmrecht der Mitglieder

Das Stimmrecht beim Verbandstag wird durch Delegierte der Mitgliedsvereine ausgeübt, die auf den Regionstagen gewählt werden.

§15 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Verbandsangehörigen

15.1

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den Verband.

15.2

Mitglieder **sowie Mitglieder der Gremien und Organe des Verbandes⁴** haben sich im Sinne der Satzung zu verhalten und sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu fördern.

15.3

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Gebühren, Umlagen und zeitlich begrenzte Projektgelder sowie etwaig anfallende Strafen zu zahlen. Die Mitglieder haften darüber hinaus unmittelbar für Strafen, die gegenüber ihren Vereinsmitgliedern ausgesprochen wurden.

15.4

Die Beiträge, Gebühren, Umlagen und Projektgelder werden durch die Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Erstattungen sind in der Erstattungsordnung geregelt.

15.5

Die Mitgliedsvereine haben darüber hinaus die Pflichten aus § 33 zu erfüllen.

IV. Organe des Verbandes

§ 16 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Hauptausschuss
- c) das Präsidium
- d) der **Regionstag-Kreistag**
- e) das Verbands-Schieds-Ehrengericht (VSEG) und die **Regions-Schiedsgerichte (RSG)** regionalen Schiedsgerichte (RSG)⁵

§17 Wählbarkeit, Amtszeit und Haftung

17.1

Wählbar sind nur volljährige Personen. Das aktive Wahlrecht setzt ebenfalls die Volljährigkeit voraus. **Ausgenommen hiervon ist die Wahl der Nachwuchssprecher, bei der stimmberechtigt und wählbar alle Teilnehmer der Verbandsmeisterschaften Jugend 18 sind, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.**⁶

17.2

~~Die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums und alle anderen Funktionsträger werden für drei Jahre gewählt, gerechnet von der Annahme der Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der gewählten Organmitglieder beträgt drei Jahre.~~

17.2 Neu: Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Schiedsgerichte, der Kassenprüfer sowie der Kreisvorstände beträgt drei Jahre. Die Bestellungen und Amtszeit der übrigen Funktionsträger regelt die Geschäftsordnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.⁷

17.3

Der Referent Jugend wird von der Jugendwarte-Tagung gewählt und vom Hauptausschuss in der nächsten Sitzung bestätigt. Der **Regionsvertreter Kreisvertreter** im Präsidium wird im Hauptausschuss gewählt; dabei haben die Präsidiumsmitglieder und die Ehrenpräsidenten kein Stimmrecht.

17.4

~~Scheidet ein durch den Verbandstag zu wählendes Mitglied eines Organs vorzeitig aus oder wurde kein entsprechender Bewerber gewählt, so bestellt das Präsidium einen kommissarischen Vertreter. Diese Bestellung bedarf der Zustimmung in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses.~~

17.4 **Neu:** Scheidet ein, durch den Verbandstag zu wählendes Mitglied eines Organs vorzeitig aus oder kann eine satzungsgemäße Wahlposition nicht durch Wahlen oder eine satzungsgemäße Bestätigungsposition nicht durch Bestätigung besetzt werden, so kann eine kommissarische Bestellung durch das Präsidium erfolgen. Diese kommissarische Bestellung bedarf in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses dessen Zustimmung. Die Amtszeit kommissarisch bestellter Vertreter endet mit dem nächstfolgenden ordentlichen Verbandstag.

17.5

Die Amtszeit kommissarisch bestellter Funktionsträger endet mit der Wahl beim nächsten ordentlichen Verbands- bzw. **Regionstag Kreistag**.

§18 Haftungsbeschränkungen

18.1

Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen, haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 Satz 2BGB nicht anzuwenden.

18.2

Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verbandsmitgliedern Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§19Verbandstag

19.1

Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.

19.2

Der Verbandstag wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.

19.3

Ihm gehören an:

- a) 80 Delegierte, welche durch die **Regionstage Kreistage** gewählt werden
- b) die Mitglieder des Präsidiums
- c) die **Regionsvorsitzenden Kreisvorsitzenden**
- d) die Ehrenpräsidenten
- e) die Ehrenmitglieder

19.4

Der ordentliche Verbandstag tritt alle drei Jahre zusammen.

19.5

Der Präsident kann darüber hinaus außerordentliche Verbandstage einberufen.

Außerordentliche Verbandstage müssen einberufen werden, wenn

- a) 25 v.H. der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangen oder
- b) das Präsidium zweimal hintereinander beschlussunfähig war oder
- c) innerhalb von 9 Monaten keine Sitzung des Präsidiums einberufen wurde.

Im Falle von Buchstabe a) muss der außerordentliche Verbandstag innerhalb von 30 Tagen nach der Beantragung stattfinden.

19.6

~~Jede Region~~ Jeder Kreis entsendet die Zahl der Delegierte nach § 19.3 a), welche ~~ihm~~ ihm nach dem Anteil ihrer Vereine an der Gesamtzahl der Vereine im Verband (Stichtag:31.03.) zusteht.

§20 Einberufung Verbandstag

20.1⁸

Der Termin des nächsten ordentlichen Verbandstages wird vom Präsidenten **oder im Verhinderungsfall von einem Präsidiumsmitglied** drei Monate vor dem Termin über die definierten Kommunikationswege (§ 33) angekündigt.

20.2⁹

Alle Mitgliedsvereine, das Präsidium, **und** der Hauptausschuss **sowie die Kreisvorstände** sind berechtigt, bis acht Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich Anträge zur Tagesordnung inkl. Satzungsänderungsanträge mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Das Fristende ist in der Terminankündigung festzustellen.

20.3

Die Einladung zum Verbandstag erfolgt durch den Präsidenten **oder im Verhinderungsfall durch ein weiteres Mitglied des Präsidiums vier Wochen vor dem Verbandstag.** Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden vom Präsidium vier Wochen vor dem Verbandstag auf der RTTVR-Homepage bekannt gegeben.

20.4

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, sofern 2/3 der beim Verbandstag vertretenen Stimmen die Behandlung befürworten. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

20.5

Im Falle des § 19.5a) gelten abweichend folgende Fristen:

- für die Frist nach § 20.1: drei Wochen
- für die Frist nach § 20.2: zwei Wochen
- für die Frist nach § 20.3: eine Woche

§ 21 Verbandstag: Aufgaben, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

21.1 Der Verbandstag des RTTVR ist zuständig für:¹⁰

~~a) Genehmigung des Sitzungsprotokolls des vorhergehenden Verbandstages;~~

~~b) a) die Entgegennahme der schriftlich vorzulegenden Berichte der Mitglieder des Präsidiums für die abgelaufene Amtszeit (Berichte sind bis spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag auf der Homepage zu veröffentlichen) sowie des Berichts der Rechnungsprüfer,~~

- e)b) die Änderungen der Satzung,
- d)c) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
- e)d) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Schiedsgerichte,
- f) e) die Bestätigung des **Regionsvertreters Kreisvertreters** im Präsidium,
- g)f) den Beitritt/Austritt zu/aus anderen Verbänden/Organisationen,
- h)g) die Auflösung des Verbandes,
- i)h) Angelegenheiten, die durch Beschluss eines Gremiums im Rahmen seiner Zuständigkeit aus besonderem Grund ausnahmsweise durch den Verbandstag entschieden werden sollen.

21.2

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben alle Teilnehmer nach § 19.3 jeweils eine Stimme. Jede Person darf nur eine Stimme abgeben. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

21.3

~~Im Jahr des ordentlichen Verbandstages, rechtzeitig vor jedem ordentlichen Verbandstag sind auf den Regionstagen die Regionsdelegierten (sowie entsprechende Ersatzdelegierte) zu wählen. Die Wahl der Delegierten ist in den Bestimmungen des Kreistages (§24) geregelt. Der Delegiertenstatus bleibt erhalten, bis die Region der Kreis neue Delegierte/Ersatzdelegierte wählt. Sollte ein Delegierter nicht mehr Mitglied eines Mitgliedsvereins derselben Region desselben Kreises sein, rückt ein Ersatzdelegierter nach. Bei der Wahl der Delegierten steht jedem Mitgliedsverein des Kreises eine Stimme zu. Jede Person darf nur eine Stimme abgeben. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.~~¹¹

21.4

Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse, die die Auflösung des Verbandes oder die Vereinigung mit anderen Verbänden zum Ziel haben und alle sonstigen Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

21.5

Der Verbandstag ist nicht öffentlich. Gäste können **mit einfacher Mehrheit durch das Präsidium** zugelassen werden.

21.6

In einem Protokoll sind alle Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Sitzung festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens einen Monat nach dem Verbandstag auf der Homepage zu veröffentlichen. Änderungsanträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an den Verband zu richten. **Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb dieser Frist keine oder lediglich redaktionelle Änderungen beantragt werden. Werden nicht nur redaktionelle Änderungen beantragt, entscheidet der folgende Verbandstag über die Genehmigung des Protokolls.**

§ 22 Hauptausschuss

22.1

Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- a) Präsidiumsmitglieder
 - b) Ehrenpräsidenten
 - c) **Regionsvorsitzende Kreisvorsitzende**, sie können einen legitimierten Vertreter (mit vollem
- RTTVR-Verbandstag

Stimmrecht) entsenden.

22.2

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich mittels E-Mail.

22.3

Der Hauptausschuss ist zuständig für:

- a) Verabschiedung des Haushaltsplans und die Genehmigung des Jahresabschlusses
- b) Festlegung/Löschung einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG
- c) Erstellung, Änderung und Löschung von Verbandsordnungen
- d) Zustimmung zur Bestellung von kommissarischen Präsidiumsmitgliedern
- e) Festlegung eines Rahmens für regionale kreisbezogene Beiträge sowie der konkreten Beiträge auf Vorschlag des Regionstages Kreistages
- f) Wahl des Regionsvertreters Kreisvertreters im Präsidium sowie die Bestellung eines kommissarischen Regionsvertreters im Präsidium.

22.4

Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben die Ehrenpräsidenten unberücksichtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse können als Umlaufbeschluss gefasst werden.

22.5

Eine Personalunion innerhalb des Hauptausschusses ist grundsätzlich unzulässig. Der Regionsvertreter Kreisvertreter im Präsidium darf zugleich Regionsvorsitzender Kreisvorsitzender sein; in diesem Fall steht ihm jedoch nur eine Stimme zu, wenn er nicht in seiner Funktion als Regionsvorsitzender Kreisvorsitzender einen legitimierte Vertreter entsendet.

22.6 Die Wahl des Regionsvertreters Kreisvertreters im Präsidium erfolgt auf einer Hauptausschusssitzung, welche vor dem ordentlichen Verbandstag, frühestens jedoch zwei Monate vor diesem stattfindet. Bei dieser Wahl haben nur die Regionsvorsitzenden Kreisvorsitzenden, bzw. ihre legitimierte Vertreter Stimmrecht.

§ 23 Präsidium

23.1

Die Mitglieder des Präsidiums sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei vertreten den Verband gemeinsam.

Mitglieder des Präsidiums sind:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident Sportentwicklung
- c) Vizepräsident Sport
- d) der durch das Präsidium bestellte hauptamtliche Geschäftsführer
- e) ein Regionsvertreter Kreisvertreter. Der Regionsvertreter Kreisvertreter soll ein Regionsvorsitzender Kreisvorsitzender sein.

23.2

Die Präsidiumsmitglieder zu a) bis d) dürfen keine weitere ehrenamtliche Funktion auf Verbandsebene ausüben.

23.3

Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse können als Umlaufbeschluss gefasst werden.

23.4

Das Präsidium leitet das gesamte Verbandsleben und sorgt für die Einhaltung der Satzung und der erlassenen Ordnungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse. Es erarbeitet die Richtlinien der Verbandspolitik.

23.5

Das Präsidium ist verantwortlich für die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung bzw. Genehmigung der Stellenplatzbeschreibungen der hauptamtlichen Mitarbeiter. In allen Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Mitarbeiter hat der Geschäftsführer kein Stimmrecht. Bei Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen hauptamtlicher Mitarbeiter ist der Hauptausschuss vor der endgültigen Entscheidung zu informieren. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind dem Präsidenten in arbeitsrechtlicher Hinsicht direkt unterstellt.

23.6

Die Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung. In ihren Arbeitsbereichen sowie nach Weisung des Präsidiums arbeiten die Präsidiumsmitglieder grundsätzlich selbständig und in eigener Verantwortung.

23.7

Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht beratend an Sitzungen der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen, am **Regionstag Kreistag** und den **Regionsvorstandssitzungen Kreisvorstandssitzungen** teilzunehmen.

23.8

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Präsidium oder dem Hauptausschuss Arbeitsgruppen gebildet werden, in die auch Personen berufen werden können, die weder dem Präsidium noch dem Hauptausschuss angehören.

~~23.9~~¹²

~~Der Präsident übt das Gnadenrecht aus.~~

§ 24 **Regionstag Kreistag**

24.1

Der **Regionstag Kreistag** ist die Mitgliederversammlung der **jeweiligen** in **der Region** einem Kreis ansässigen Mitgliedsvereine.

24.2

Der **Regionstag Kreistag** mit Delegiertenwahl zum Verbandstag findet alle drei Jahre ~~se~~ **rechtzeitig vor dem ordentlichen Verbandstag statt, dass die Einladungsfristen für den Verbandstag eingehalten werden. nach dem 30.04., jedoch spätestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag statt.** Bei der Wahl der Delegierten steht **jedem Mitgliedsverein des Kreises eine Stimme zu. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.**¹³

24.3

~~Die **Regionstage Kreistage** können beschließen, weitere **Regionstage Kreistage** ohne~~
RTTVR-Verbandstag

Delegiertenwahl durchzuführen.

24.4

Die Einberufung/Abwicklung des **Regionstages Kreistages** erfolgt durch den **Regionsvorsitzenden Kreisvorsitzenden** analog zu den Regelungen zum Verbandstag.

24.5

Der **Regionstag Kreistag** hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Delegierten zum Verbandstag
- b) Entgegennahme der schriftlichen Berichte, Entlastungen und Wahl des **Regionsvorstandes Kreisvorstands**
- c) Definition von **regionalen den Kreis betreffenden** Regelungen, soweit dies in der WO definiert ist
- d) Beschluss zur Erhebung eines **Regionsbeitrages Kreisbeitrages**, der durch den Hauptausschuss abschließend zu genehmigen ist
- e) ~~Wahl des Regionsvorstandes Kreisvorstands~~

24.6 **Neu**

Die gewählten Delegierten werden vom Kreisvorstand innerhalb von fünf Tagen unter Angabe ihrer Kontaktdaten der Geschäftsstelle benannt.

§ 25 **Regionsvorstand Kreisvorstand**

25.1

Der **Regionsvorstand Kreisvorstand** besteht aus:

- a) **Regionsvorsitzender Kreisvorsitzender**
- b) **Beauftragter Kreisbeauftragter** Erwachsenensport
- c) **Beauftragter Kreisbeauftragter** Jugend

25.2

Aufgabe des **Regionsvorstandes Kreisvorstands** und seiner Mitglieder ist es, den Tischtennissport ~~in der Region~~ in dem Kreis organisatorisch abzuwickeln und als Ansprechpartner für die Mitglieder zur Verfügung zu stehen. Der **Regionsvorstand Kreisvorstand** kann freie Positionen kommissarisch besetzen.

25.3

Der **Regionsvorstand Kreisvorstand** kann weitere **Regionsmitarbeiter Kreismitarbeiter** sowie -ausschüsse bestellen. Diese können zu Sitzungen des **Regionsvorstandes Kreisvorstandes** geladen werden und haben dann zu ihrem Tagesordnungspunkt Stimmrecht.

25.4

Die Amtszeit des **Regionsvorstandes Kreisvorstandes** entspricht dem Turnus der Verbandstage.

§ 26 Ausschüsse

26.1

Es bestehen folgende Ausschüsse:

- a) Sportausschuss
- b) Jugendausschuss
- c) Schiedsrichterausschuss
- d) Ehrenrat

26.2

Die Besetzung, Leitung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 27 Verbandsordnungen

27.1 Der Verband gibt sich Verbandsordnungen. Die Verbandsordnungen haben satzungsergänzenden Charakter. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:

27.2 Der Hauptausschuss ist zuständig für:

- a) Beitrags- und Gebührenordnung
- b) Erstattungsordnung
- c) Rechtsordnung
- d) Tabelle der Strafgebühren
- e) Aus-/Fortbildungsordnung
- f) Ehrenordnung
- g) Sitzungsordnung
- h) Finanzordnung
- i) Geschäftsordnung

27.3

Der Sportausschuss ist zuständig für die Änderung Wettspielordnung mit Durchführungsbestimmungen.

27.4

Der Jugendausschuss ist zuständig für die Änderung der Jugendordnung.

27.5

Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für die Schiedsrichterordnung

27.6

Alle Ordnungen können per Umlaufbeschluss mit angemessener Fristsetzung geändert werden. Hierbei muss mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs der Änderung zustimmen.

27.7

Alle Verbandsordnungen nach § 27.2 a) bis i) sowie die Ordnungen nach § 27.3-27.5 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der offiziellen Homepage des Verbandes.

§ 28 Rechtsprechungsorgane

28.1

Die Rechtsprechung erfolgt durch ein Verbands-Schieds-Ehrengericht (VSEG) und mehrere ~~Regions-Schiedsgerichte (RSG)~~ regionale Schiedsgerichte (RSG).

28.2 Die Einzelheiten (auch zur Zahl der RSG) regelt die Rechtsordnung.

§ 29 Strafen

29.1

Durch das Präsidium, den Sportausschuss, den Jugendausschuss, den ~~Schiedsrichterausschuss, den Referent Schiedsrichterwesen, den Geschäftsführer, die~~
RTTVR-Verbandstag Urmitz-Bhf, 02.10.2021

spielleitenden Stellen sowie die Schiedsgerichte können Strafen und Sanktionen ausgesprochen werden. Die Geschäftsstelle stellt alle Strafbescheide des Präsidiums, der Ausschüsse, des Geschäftsführers und der spielleitenden Stellen aus.

29.2

Die Einzelheiten werden in der Rechtsordnung sowie der Tabelle der Strafgebühren geregelt.

§ 30 Rechtsmittel

30.1

Bei Streitigkeiten in sportlichen Angelegenheiten entscheiden die Rechtsprechungsorgane (§ 28) grundsätzlich abschließend. Ausnahmen sind in der Rechtsordnung geregelt.

30.2

In anderen Angelegenheiten (z.B. Nichtigkeit von Verbandsbeschlüssen) ist jedes/jeder von einem Beschluss betroffene/r Verbandsmitglied/-angehörige zur Anfechtung vor dem VSEG berechtigt. Die Geltendmachung durch Klage auf Feststellung der Nichtigkeit oder wegen Anfechtung ist nur binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang zulässig.

30.3

Einzelheiten sind in der Rechtsordnung geregelt.

§ 31 Geschäftsstelle

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte und der finanztechnischen Abwicklung ist eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern eingerichtet, für die ein Geschäftsführer verantwortlich ist.

V. Allgemeines

§ 32 amtliche Nachrichtenorgane

32.1

Amtliche Nachrichtenorgane des Verbandes sind

- a) die Homepage
- b) das Online-Spiel- und -Verwaltungssystem

32.2

Amtliche Mitteilungen (insbesondere Satzungs- und Ordnungsänderungen) gelten mit der Veröffentlichung auf der Homepage als am nächsten Tag zugestellt. Das Gleiche gilt für die Zuleitung an die (letzte bekannte) offizielle Vereinsmailadresse oder die Bereitstellung im Onlinesystem.

§ 33 Kommunikationswege

33.1 Neben den amtlichen Nachrichtenorganen (§ 32) kommuniziert der RTTVR mittels

- a) Bereitstellung von Verbandsdokumenten im Online-Spiel- und -Verwaltungssystem
- b) E-Mail

33.2

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, kontinuierlich ihre Kontaktdaten im Online-Spiel- und Verwaltungssystem zu pflegen. Für den Schriftverkehr sind die dort zum Zeitpunkt der Versendung hinterlegten Kontaktdaten maßgeblich.

33.3

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass alle Informationen, Mitteilungen, Rechnungen usw., die der RTTVR auf einem der Kommunikationswege absendet, unverzüglich bearbeitet bzw. dem Zuständigen zur Verfügung gestellt werden.

§ 34 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 35 Schlussbestimmungen

35.1

Die personenbezogenen Formulierungen in dieser Satzung (z.B. Präsident) sind generell geschlechtsneutral und gelten - soweit nicht ausdrücklich andere Definitionen verwendet werden - für alle Geschlechter.

35.2

Diese Fassung der Satzung wurde am 02.10.2021 beschlossen.¹⁴

Koblenz, 03.08.2021

gez.
Felix Heinemann
Präsident

Begründungen:

Antrag² Wechsel der Begrifflichkeit Region zu Kreis (in der gesamten Satzung):

Der DTTB hat den Verband aufgefordert, den Begriff Region nicht mehr zu verwenden, da er im Widerspruch zum Begriff Region laut WO A 5.1 steht. Ein solcher Widerspruch kann nach WO A 1 in Verbindung mit der Gebührenordnung des DTTB mit einer Ordnungsgebühr von 2000,00 € je Verstoß sanktioniert werden, wenn er trotz Aufforderung durch den DTTB nicht beseitigt wird. Daher ist es erforderlich, die Begrifflichkeit zu ändern.

Antrag³ Zu § 2.4: Änderung des Datums der DTTB-Satzung auf das Datum des Bundestages 2020.

Antrag⁴ Zu § 15.2: Bisher fehlende Pflicht der Mitglieder der Gremien und Organe, sich im Sinne der Satzung zu verhalten und die Verbandszwecke zu fördern.

Antrag⁵ Zu §§ 16e) + 28.1: Begriff regionales Schiedsgericht folgt daraus, dass nach der Änderung des Begriffs Region der Begriff Regionsschiedsgericht entfällt. Regionales Schiedsgericht spiegelt aber besser wider, dass das Schiedsgericht für einen bestimmten regionalen Bereich zuständig ist und nicht lediglich für einen Kreis.

Antrag⁶ Zu § 17.1: Es soll die Möglichkeit der Einbindung von 2 Nachwuchssprechern als Mitglieder des Jugendausschusses geschaffen werden. Ein entsprechender Antrag des Jugendausschusses liegt dem Hauptausschuss bereits vor. Da diese das Alter für die Wählbarkeit nicht erreicht haben und von den Teilnehmern der Verbandsmeisterschaften U 18 gewählt werden sollen, die ebenfalls noch keine 18 Jahre alt sind, ist für diese Wahl die Altersbeschränkung anzupassen.

Antrag⁷ Zu §§ 17.2 + 17.4: Neufassung der Paragraphen – Verständlichere Formulierung

Antrag⁸ Zu §§ 20.1 + 20.3: Ergänzung der Einberufungsmöglichkeit im Verhinderungsfall des Präsidenten

Antrag⁹ Zu § 20.2: Es erscheint unlogisch, dass ein von den Kreisvereinen gewählter Vorstand keinen Antrag z. B. für den kompletten Kreis stellen kann, wenn er, z. B. vom Kreistag, dazu beauftragt würde. Es müsste dann ein Verein diesen Antrag stellen und hat ggf. keinen Delegierten auf dem Verbandstag, der den Antrag erläutern könnte. Der Kreisvorsitzende ist immer Mitglied des Verbandstag und könnte somit den Antrag des Kreisvorstand begründen und erläutern.

Antrag¹⁰ Zu §§ 21.1+21.6: Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für das Protokoll, i. B., da die Delegierten des nächsten Verbandstags über das Protokoll einer Sitzung abstimmen müssten, an der sie ggf. gar nicht teilgenommen haben.

Antrag¹¹ Zu §§ 21.3 + 21.5: Es handelt sich um eine Änderung der Bestimmungen über die Delegiertenwahl. Diese erfolgt beim Kreistag, weswegen der Wahlvorgang dort geregelt wird.

Antrag¹² Zu § 23.9: Streichung, da das Gnadenrecht des Präsidenten bereits unter seinen Aufgaben in der Geschäftsordnung verankert ist.

Antrag¹³ Zu §§ 24.2, 24.5 + (Neu) 24.6: Verdeutlichung der Paragraphen, s. im Übrigen Begründung zu 21.3

Antrag¹⁴ Zu § 35.2: Änderung des Datums des Inkrafttretens – Gilt auch für das Deckblatt/Inhaltsverzeichnis der Satzung.

Abstimmungsergebnis 2:

Abstimmungsergebnis 3:

Abstimmungsergebnis 4:

Abstimmungsergebnis 5:

Abstimmungsergebnis 6:

Abstimmungsergebnis 7:

Abstimmungsergebnis 8:

Abstimmungsergebnis 9:

Abstimmungsergebnis 10:

Abstimmungsergebnis 11:

Abstimmungsergebnis 12:

Abstimmungsergebnis 13:

Abstimmungsergebnis 14:

ANTRAG des Präsidiums des RTTVR an den Verbandstag des RTTVR

Nr. 15

Das Präsidium des RTTVR stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Es wird beantragt, als weitere Mitglieder des Präsidiums wieder einen Vizepräsident Jugend sowie einen weiteren Vizepräsidenten aufzunehmen sowie den hauptamtlichen Geschäftsführer aus dem Präsidium zu streichen.

Die Satzung ist dafür in den §§ 17.3, 21.1d), 23.1, 23.2 und 23.5 (einschließlich inhaltliche Änderung Zuständigkeit HA) wie folgt zu ändern:

17.3 Der ~~Referent Jugend~~ **Vizepräsident Jugend** wird von der Jugendwarte-Tagung gewählt und vom ~~Hauptausschuss-Verbandstag~~ in der nächsten, **auf die Wahl folgenden**, Sitzung bestätigt. Der **Regions Kreis**vertreter im Präsidium wird im Hauptausschuss gewählt; dabei haben die Präsidiumsmitglieder und die Ehrenpräsidenten kein Stimmrecht.

21.1 Der Verbandstag des RTTVR ist zuständig für:

a) Genehmigung des Sitzungsprotokolls des vorhergehenden Verbandstages, s. auch Antrag 11

- a) die Entgegennahme der schriftlich vorzulegenden Berichte der Mitglieder des Präsidiums für die abgelaufene Amtszeit (Berichte sind bis spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag auf der Homepage zu veröffentlichen) sowie des Berichts der Rechnungsprüfer,
- b) die Änderungen der Satzung,
- c) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
- d) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums **bzw. die Bestätigung nach § 17.3**, die Wahl der Kassenprüfer und der Schiedsgerichte,
- e) die Bestätigung des **Regions-Kreis**vertreterers im Präsidium,
- f) den Beitritt/Austritt zu/aus anderen Verbänden/Organisationen,
- g) die Auflösung des Verbandes,
- h) Angelegenheiten, die durch Beschluss eines Gremiums im Rahmen seiner Zuständigkeit aus besonderem Grund ausnahmsweise durch den Verbandstag entschieden werden sollen.

23.1 Die Mitglieder des Präsidiums sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei vertreten den Verband gemeinsam.

Mitglieder des Präsidiums sind:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident Sportentwicklung
- c) Vizepräsident Sport
- d) der durch das Präsidium bestellte hauptamtliche Geschäftsführer**
- d) Vizepräsident Jugend**

e) ein weiterer Vizepräsident

f) ein Regions-Kreisvertreter. Der Regions-Kreisvertreter sollte ein Regions-Kreisvorsitzender sein.

23.2 Die Präsidiumsmitglieder zu a) bis e) dürfen keine weitere ehrenamtliche Funktion auf Verbandsebene ausüben.

23.5 Das Präsidium ist verantwortlich für die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung bzw. Genehmigung der Stellenplatzbeschreibungen der hauptamtlichen Mitarbeiter. In allen Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Mitarbeiter hat der Geschäftsführer kein Stimmrecht. Bei Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen hauptamtlicher Mitarbeiter ist der Hauptausschuss vor der endgültigen Entscheidung zeitnah zu informieren. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind dem Präsidenten oder seinem Vertreter in arbeitsrechtlicher Hinsicht direkt unterstellt.

Begründung:

-17.3 Um Entscheidungswege kürzer und effektiver zu gestalten ist der Bereich Jugend präsidial anzusiedeln und dadurch andere Gremien zu entlasten.

-21.1d) Ergänzung, da die Zuständigkeit dem Verbandstag obliegt.

-23.1 alt d) Die Funktion des Geschäftsführers im Präsidium geht einher mit einem Haftungsverhältnis nach §26 BGB. Damit die personellen Möglichkeiten offener gehalten werden können, soll der Mitarbeiter nicht in der gesetzlichen Haftung stehen.

-23.1 neu d) redaktionelle Anpassung

-23.1. e) Zur Bearbeitung von besonderen Aufgabenfeldern, die über die Geschäftsordnung geregelt werden, soll ein zusätzlicher Vizepräsident installiert werden.

23.1. f) redaktionelle Anpassung

23.5. redaktionelle Anpassung aufgrund Entfallens des Geschäftsführers. Redaktionelle Anpassung zur Information des Hauptausschusses. Redaktionelle Anpassung in Bezug auf interne Vertretungsmöglichkeiten.

Koblenz, 03.08.2021

gez.

Felix Heinemann

Präsident

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG

des Präsidiums des RTTVR

an den Verbandstag des

RTTVR

Nr. 16

Das Präsidium des RTTVR stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Es soll eine Möglichkeit geschaffen werden, Sitzungen/Arbeitstagen der Mitgliederversammlung und Gremien, z. B. in Krisenzeiten, online (oder schriftlich) durchführen zu können, auch wenn die jetzigen gesetzlichen Regelungen dazu ihre Wirksamkeit verlieren.

Ergänzung des Antrags Nr. 1

Die Satzung ist in den §§ 19.7 (neu), 23.3 und 27.6 wie folgt zu ändern:

19.7 (Neu) Der Verbandstag kann als Präsenzsitzung oder alternativ als virtuelle Sitzung oder in einer Kombination aus Präsenz- und virtueller Sitzung stattfinden. Die Entscheidung über die Form des Verbandstags trifft der Einladende nach § 20.3 der Satzung.

23.3 Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse können als Umlaufbeschluss gefasst werden. **Das Nähere regelt die Sitzungsordnung.**

27.6 Alle Ordnungen können per Umlaufbeschluss mit angemessener Fristsetzung geändert werden. **Hierbei muss mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs der Änderung zustimmen. Das Nähere regelt die Sitzungsordnung.**

Begründung: Wegfall der „Coronaregelung“ Ende 2021.

Koblenz, 03.08.2021

gez.
Felix Heinemann
Präsident

Abstimmungsergebnis:

Gremium: Verbandstag RTTVR

Antragsteller: TV Köngernheim

Antrag: 17

Vorschrift: entfällt

Gültigkeit: nach Beschlussfassung durch den Verbandstag

Weiterer Gang: entfällt

Antrag des TV Köngernheim an den Verbandstag des RTTVR

Antrag an den RTTVR, an den Bundestag des DTTB einen Antrag zur Abschaffung des Pflichtbezugs des Magazins Tischtennis zu stellen:

Sehr geehrter Herr Heinemann,

wie mit Herrn Grünen besprochen möchte ich den Verbandstag zum Thema Pflichtbezug der Tischtenniszeitschrift hören und ohne diesen hiermit fristgerecht eingereichten Antrag besteht insgesamt keine Chance auf eine mögliche Änderung.

Ich weiß, dass wir keine direkte Möglichkeit haben hier Einfluss zu üben, außer über den Verbandstag die Thematik im Bundestag zu platzieren und diskutieren zu lassen.

In meiner Anfrage an den DTTB und von der Redaktion der Tischtenniszeitung „mytischtennis“ wurde mir kein Grund genannt der diesen Pflichtbezug rechtfertigt außer die Satzung selbst.

Mir geht es auch wirklich nicht darum auf Teufel komm raus hier etwas durchzusetzen oder die Zeitschrift abzusetzen. Ich möchte nur eine klare Begründung erhalten und zumindest die Chance selbst zu entscheiden ob oder ob ich nicht die Zeitschrift haben will bzw. könnte ich aktuell privat mit der Online Version günstiger wegkommen als mit dem Pflichtbezug.

Wenn dieser Betrag gezielt in den Sport fließen würde, in Inklusion oder in die Jugendförderung hätte ich Verständnis. Aktuell wird nur mit der Satzung argumentiert und auch wenn so eine Zeitschrift Geld kostet und ein Redaktionsteam beschäftigt wird, können hierfür doch nicht alle Tischtennisabteilungen die Kosten tragen.

Ich denke, da der Weg bis zum Bundestag sehr beschwerlich ist, ist eine solche Anfrage wohl auch noch nicht durchgedrungen. In den Antworten klang dies auch immer etwas durch. Gerne möchte ich hierzu eine Meinung auf dem Verbandstag hören und wenn dies eine Mehrheit erhält diesen Weg gehen.

Ich denke es ist legitim und die einzige Möglichkeit hier vom Verband aus zumindest einen Antrag im Bundestag zu platzieren. Dadurch möchte ich den DTTB außerhalb

der Satzung zu einer Stellungnahme aufzufordern. Sollte ich mit meinem Unverständnis alleine stehen und die Mitglieder unseres Verbandes dies nicht so sehen werde ich das selbstverständlich annehmen.

Eine Satzung ist da um einen Rahmen zu geben, jedoch muss sie sich auch einer demokratischen und kritischen Prüfung stellen. Als Begründung die Satzung selbst anzuführen kann nicht Sinn der Sache sein. Mit dieser Argumentation ist keine Veränderung möglich.

Derzeit ist die klare Ansage: Einzige Möglichkeit zum Beenden des Abonnements ist der Austritt aus dem Verband. Kurz um wer am Tischtennisbetrieb teilnehmen will muss diese Zeitschrift beziehen und das in genau einer möglichen Variante.

Eine Anpassung der Satzung benachteiligt niemanden und führt ebenso zu keinem Vorteil. Auch das offenstellen der Wahl zwischen günstigerer Online Ausgabe, Print oder beidem ist nur fair, bringt einem jedoch keinen Wettbewerbsvorteil.

Derzeit befinde ich mich mit der Tischtenniszeitung in einer Pattsituation und dadurch bin ich erst in den Gedanken über die Zeitschrift gekommen. Die Zeitung soll nicht mehr an die bekannte Adresse gesendet werden, jedoch möchte ich keine neue angeben, da ich sie ja nicht mehr beziehen möchte. Somit wird die Zeitschrift derzeit wissentlich an eine Adresse gesendet wo sie nicht mehr ankommen soll. Ich habe gebeten die veralteten und unrichtigen Adressdaten zu löschen mit Bezug auf den Datenschutz. Dies wurde mir verwährt.

Mir ist bewusst, dass es sich um einen Betrag von 50€ im Jahr handelt. Jedoch wissen wir alle, dass viele Beträge beglichen werden wollen und über den Jahresverlauf ein ansehnlicher Betrag zusammenkommt um mit einer Mannschaft aus einem Dorfverein am Spielbetrieb und im Verband teilzunehmen. Am Ende ist dieses Geld der Beitrag der Mitglieder und gerade Corona hat weiter gezeigt, dass die Vereinsstruktur der Gemeinden und Ortsvereine „bröckelt“.

Mit sportlichem Gruß

Sven Horter
TV Köngernheim